



GEMEINDE NEUFAHRN

BEI FREISING

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: Bau/135/2023

Sachgebiet Bauamt	Sachbearbeiter Zue, Christian	Datum: 02.08.2023
----------------------	----------------------------------	----------------------

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Status
Gemeinderat	28.08.2023		öffentlich

29. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windenergie,, für einen Teil des Gemeindegebietes; Würdigung der Stellungnahme Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Sachverhalt:

Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 13.7.2023

Landwirtschaftliche Belange:

Wie in ihrer Begründung aufgeführt, beläuft sich im Gemeindebereich die Konzentrationsfläche mit dem gesamten Änderungsbereich auf ca. 97,9 ha. Zudem fügen sie an, dass dieser Bereich in der Gemeinde die einzige mögliche Fläche aufweist, auf der WKA entstehen könnten. In ihrer Prognose der Umweltauswirkungen führen sie baubedingte Wirkfaktoren auf, die zu prüfen sind. Hier wird die Flächeninanspruchnahme für die Herstellung der geschotterten Lager- und Montageflächen sowie die Zuwegung aufgelistet. Hierfür werden landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie landwirtschaftliche Verkehrswege benötigt.

Wir weisen darauf hin, dass durch die Umsetzung des Bauprojektes landwirtschaftlich genutzte Flächen verloren gehen. Es handelt sich bei der in Anspruch genommenen Flächen um Böden mit hoher Qualität. In der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) wird der Landkreis Freising in der Bodenschätzung bei den Durchschnittswerten mit der Ackerzahl 54 und der Grünlandzahl 46 bewertet. Der Bayerische Durchschnitt liegt bei 47 Ackerzahl, und bei 42 Grünlandzahl. Bei der Standortwahl sollte deshalb darauf geachtet werden, dass Flächen mit niedriger Bonität versiegelt werden.

Grundsätzlich sind diese Flächen nicht geeignete Standorte für eine Überplanung. Falls es dennoch zu einer Überplanung der Flächen kommt, müssen bei der Aufstellung des Bebauungsplanes folgende Punkte beachtet werden:

1. *Durch den begrenzten Faktor der landwirtschaftlichen Fläche sollten solche Vorhaben möglichst keine landwirtschaftlichen Böden beanspruchen, da diese die Existenzgrundlage der Landwirte bilden. Durch das Wegfallen von landwirtschaftlichen Böden in der näheren Umgebung werden Landwirte weiter in die Bedrängnis gebracht.*
2. *Um den Verlust dieser qualitativ hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen zu minimieren, wird empfohlen, den Oberboden abzutragen und auf ertragsärmeren Standorten zu verteilen.*
3. *Während der Planungsphase über die Standortwahl der WKA muss auch darauf geachtet werden, dass keine zusätzlichen Zuwege entstehen. Die bereits bestehenden Verkehrswege sollen weitestgehend benutzt werden, um nicht zusätzliche landwirtschaftliche Flächen zu verbrauchen. Gleiches gilt auch für das Verlegen der Stromkabel.*
4. *Während der Bauphase der WKA können landw. Flächen teilweise nicht genutzt werden, da für den Umgriff mehr Fläche beansprucht wird als die von ihnen vorgegeben wird. Die für den betroffenen Landwirt entstandenen Verluste und Schäden auf diesen zusätzlich beanspruchten Flächen müssen ersetzt werden.*
5. *Des Weiteren muss die Erreichbarkeit und Bearbeitbarkeit der landwirtschaftlichen Flächen während der Bauphase und nach Fertigstellung der WKA weiterhin gegeben sein, auch mit modernen Arbeitsmaschinen und -geräten.*
6. *Der Betreiber der WKA grenzt an landwirtschaftliche Flächen an und hat deshalb Emissionen, Steinschlag und eventuelle Verschmutzungen aus der Landwirtschaft (z.B. Staub) entschädigungslos hinzunehmen. Dadurch bedingte Verunreinigungen der Windräder müssen vom Betreiber geduldet werden. Grundsätzlich ist eine ordnungsgemäße Landwirtschaft auf den der WKA benachbarten Flächen von Seiten des Betreibers zu dulden.*
7. *Es ist festzusetzen, dass die Flächen nach der Nutzung als WKA wieder der landwirtschaftlichen Acker- und Grünlandnutzung zugeführt werden müssen. Diese ertragsreichen Flächen dürfen der Landwirtschaft als Acker- und Grünlandflächen nicht dauerhaft verlorengehen. Bei der Rückführung der Flächen in die Landwirtschaft muss das für die WKA notwendige Fundament zurückgebaut werden.*
8. *Bei den Ausgleichsflächen sollte versucht werden, den Umfang durch entsprechende Maßnahmen so gering wie möglich zu halten. Der Verbrauch von landwirtschaftlicher Nutzfläche soll auf das notwendige Mindestmaß beschränkt werden. Die Maßnahmen auf der Ausgleichsfläche dürfen die benachbarten landwirtschaftlichen Flächen nicht negativ bezüglich der Bearbeitung beeinflussen. Vermeidungsmaßnahmen wie z.B. das Aufwerten bereits bestehender Naturschutz- und Ausgleichsflächen, können den Bedarf an zusätzlicher Ausgleichsfläche bis auf 0 reduzieren.*

9. *Auf eine ausreichende Abstandsfläche zur angrenzenden Acker- und Grünlandfläche ist zu achten. Gleiches gilt zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Verkehrswegen, da diese von Landwirten mit modernen Arbeitsmaschinen und -geräten befahren werden und dabei nicht beeinträchtigt werden sollen.*
10. *Bei evtl. geplanten Grenzbepflanzungen, welche an landwirtschaftlichen Flächen sowie an die landwirtschaftlichen Verkehrswege angrenzen, wird empfohlen ab einer Bewuchshöhe von 2 Metern Grenzabstände von mindestens 4 Metern einzuhalten, um zukünftige Beeinträchtigungen zu vermeiden. z.B. können Laub, Äste und Schattenbildung eine Beeinträchtigung für die landwirtschaftlichen Flächen bedeuten.*

Forstwirtschaft:

Wir stellen fest, dass innerhalb der zwei geplanten Konzentrationsflächen (KF) kein Wald i.S.d. Art. 2 BayWaldG betroffen ist.

Durch die gewählte Rotor-Out Variante kann es sein, dass ein Windrad direkt an der Grenze der KF errichtet werden. Dort direkt angrenzender Wald könnte somit indirekt durch die Höhereinschränkung betroffen sein, was eine Rodung i.S.d. Art. 9 Abs. 2 BayWaldG darstellen würde. Diesem Umstand ist durch die Abstandswahl der östlichen, kleineren KF hin zum östlich angrenzenden Wald bereits Sorge getragen.

Anders verhält es sich bei der größeren, westlichen KF, an deren Nordgrenze auf westlicher Teilfläche der FINr. 957/0, Gemarkung und Gemeinde Neufahrn bei Freising direkt Wald i.S.d. Art. 2 BayWaldG angrenzt.

Zwar unterliegen diese Waldflächen keinen waldrechtlichen Schutzregelungen und erfüllen nach aktueller Wald funktionsplanung auch keine Waldfunktionen, weshalb im Einzelbauvorhaben an dieser Stelle kein waldrechtlicher Versagungsgrund der Rodung entgegensteht.

Dennoch liegt auch der Walderhalt im öffentlichen Interesse, besonders in der Gemeinde Neufahrn bei Freising, deren Waldprozent mit 7,7 % deutlich unter dem bayerischen Mittel von 35,5 % liegt.

Deshalb bitten wir zu prüfen, ob die größere, westliche KF im Norden mit einer gleichen Abstandswahl zum angrenzenden Wald angepasst werden kann.

Würdigung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Aspekte der Landwirtschaft sind im konkreten Antragsverfahren für Windkraftanlagen zu prüfen. Belange die der Ausweisung der Konzentrationsflächen grundsätzlich entgegen stehen wurden nicht vorgebracht. Dies gilt auch hinsichtlich der Stellungnahme der Forstwirtschaft. Die Gemeinde hält an der Abgrenzung der Konzentrationszone fest, um der Nutzung der Windenergie im Gemeindegebiet substanziell Raum einzuräumen. Im Rahmen des Zulassungsverfahrens ist eine Vermeidung von Eingriffen in die angesprochene angrenzende Waldfläche problemlos durch entsprechende Standortwahl möglich.

Eine Planänderung ist daher nicht erforderlich.

Diskussionsverlauf:

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und beschließt die Würdigung entsprechend dem Sachvortrag.

Eine Überarbeitung der Flächennutzungsplanung hinsichtlich der ausgewiesenen Konzentrationsflächen für Windkraft ist nicht notwendig.

Beratungsergebnis:

Abstimmungs- Ergebnis	:	zugestimmt	abgelehnt	lt. Beschlussvor- schlag	Abweich. Beschluss (Rücks.)
----------------------------------	----------	-------------------	------------------	-------------------------------------	--